

Satzung „Lohnsteuerhilfverein Dormagen e.V.“

(in der Fassung vom 13.09.2013)

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerhilfverein Dormagen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und die Geschäftsleitung in 41539 Dormagen und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Rheinland. Die Geschäftsleitung befindet sich in 41539 Dormagen und damit ebenfalls im Oberfinanzbezirk Rheinland.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung und hat den ausschließlichen Zweck der Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder im Rahmen der ihm nach dem Steuerberatungsgesetz eingeräumten Befugnisse. Die Ausübung jeder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit ist unzulässig.
- (2) Der Verein arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme und dessen Annahme durch den Vorstand begründet. Allen Beitragswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung, die Satzung und die Beitragsordnung bekanntzugeben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen. Die Annahme gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats widersprochen hat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Verein, unter Ausnahme etwaiger Haftpflichtansprüche für Vermögensschäden aus fehlerhafter Beratung.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Erforderlich ist die Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres. Geht die Austrittserklärung verspätet ein, ist sie zum Ende des Folgejahres wirksam.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich, unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) / Rentner(in) / Arbeitslose im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der (die) nach § 2 Abs. 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben erhält der Verein von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag.
- (2) Über die Höhe des Beitrages und die Art der Erhebung bzw. Einziehung beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung soll mindestens vier Monate vor deren erster Anwendung erfolgen. Bei Unterschreitung der vorgenannten Frist, steht dem Mitglied ein außerordentliches Austrittsrecht zu, dass nur innerhalb eines Monat seit Kenntnis ausgeübt werden kann.
- (3) Die Mitglieder erhalten lohnsteuerliche Hilfen im Beitragsjahr für die Steuererklärungen eines Jahres. Sollten mehrere Steuererklärungen im Beitragsjahr erstellt werden müssen, erhöht sich der Beitrag laut Beitragsordnung.
- (4) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 01.02. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages besteht auch dann, wenn die Leistungen des Vereins nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Pflichten des Vereins

- (1) Der Verein ist verpflichtet an seinem Sitz wenigstens eine Beratungsstelle zu unterhalten, in der die Mitglieder in allen der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen unterliegenden Rechts- und Steuerfragen beraten werden.
- (2) Personen, die für den Verein bei dessen Satzungsaufgaben tätig werden, müssen über die erforderliche Sachkunde und persönliche Eignung verfügen. Sie haben Verschwiegenheit über alle bei ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse zu bewahren.

§ 6 Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Willensbildung im Rahmen von Mitgliederversammlungen teilzunehmen, insbesondere vom aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen.
- (2) Mitglieder, die die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen wollen, haben dem Verein die hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verein unaufgefordert Änderungen ihres Wohnsitzes mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Vollmacht kann nicht erteilt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied benannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellung an die Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsführung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon, sind Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Änderung des Vereinszwecks. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung des Haushaltsplan und der Beitragsordnung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern und/oder deren Angehörigen schließt
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere im Falle grober Pflichtverletzung. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat sich für die Dauer einer Wahlperiode eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan zu geben sowie aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen.
- (4) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen die einem Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, werden in angemessener Höhe erstattet. Der Auslagen- und Aufwendungsersatz kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung pauschaliert werden. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (5) Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen, bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 1. die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich des Abschlusses von Darlehensverträgen
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Einrichtung und den Betrieb von Beratungsstellen sowie deren Überwachung
 4. die Vorbereitung, Beauftragung und Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes
 5. die Einberufung der Mitgliederversammlungen
 6. die Wahrnehmung der aufsichtsbehördlichen Verpflichtungen
 7. die Bestellung, Beauftragung und Kontrolle eines Geschäftsführers.

§ 9 Beirat

- (1) Dem Beirat des Vereins können bis zu fünf Mitglieder des Vereins angehören, die auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder können dem Beirat nicht angehören.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über die Einberufung von Beiratssitzungen ist der Vorstand zu unterrichten.
- (4) Der Beirat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

- (5) Der Beirat nimmt die ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr und ist insbesondere zuständig für:
1. die Beratung des Vorstandes in allen wesentlichen Fragen der Gestaltung der Satzung, sonstiger Ordnungen des Vereins sowie der Geschäftsführung
 2. die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes
 3. das Schiedswesen des Vereins
- (6) Auf das Verhältnis der Beitragsmitglieder zum Verein finden die Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB Anwendung.

§ 10 Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt als besonderem Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Wahrnehmung der laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins sowie dessen interne Organisation nach Maßgabe der Satzung, sofern nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung von ihren Befugnissen Gebrauch machen. Der Geschäftsführer kann nicht zugleich Vorstand sein. Die Rechtsstellung des Geschäftsführers als Organ des Vereins erlischt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Bestellung zum Vorstand. Der Geschäftsführer hat bei seiner Tätigkeit die Weisungen und Empfehlungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 11 Beurkundung und Beschlüsse

- (1) Die von den Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefaßten Beschlüsse, werden mit den Abstimmungsergebnissen und Teilnehmerlisten schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und wenigstens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Schriftform angeordnet ist, auch durch einen Teledienst des Vereins oder den Aushang des Beschlussprotokolls in den Beratungsstellen des Vereins bekannt gemacht werden.

§ 12 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist zur Alleinvertretung berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.
- (2) Der gemäß § 10 der Satzung bestellte Geschäftsführer ist als Organ des Vereins neben dem Vorstand zur Alleinvertretung des Vereins berufen.

§ 13 Geschäftsprüfung

- (1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, über die Erfassung und gesonderte Verwaltung der für einzelne Mitglieder empfangenen Beträge und die am Ende eines Geschäftsjahres vorgenommene Bestandsaufnahme seiner Vermögenswerte und Schulden sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben, jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Der Verein hat innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes, den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsfeststellung an die Mitglieder hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durch zu führen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsprüfung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
- (4) Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Prüfungsfeststellung ist der Prüfungsbericht der zuständigen Oberfinanzdirektion zu übersenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens, die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuerangelegenheiten gem. § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.
- (4) Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Einem Organ des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderem Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18 Verpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde

(1) Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins, jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:

- a) Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
- b) Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigen Zwecken die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbands Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

(3) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.

(4) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, eine Abschrift der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten und innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen, den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

(5) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist sie spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.

(6) Die Vertretungsberechtigten des Vereins, haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine erforderlichen Angaben i.S.d. §§7 DVLSthV und 30 StBerG, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses mitzuteilen.

§ 19 Beratung der Mitglieder

(1) Die Beratung von Mitgliedern wird nur in Beratungsstellen i.S.d. § 23 StBerG ausgeübt.

(2) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.

(3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3

Nr. 2 oder 3 StBerG erfüllen. Dies gilt nicht für Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.

(4) Die Hilfeleistung in Steuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen und unter Einhaltung der Bestimmungen zu § 8 StBerG (Werbung) ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.

(5) Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder, sind auf die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren. Die Verpflichtung erlischt jedoch schon vor der Beendigung dieses Zeitraums wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen drei Monaten nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 20 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

Bei der Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden. Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen), schließt der Verein eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S.d. § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Dormagen.

§ 22 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.